



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Rechtsdienst EFD  
Bernerhof  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:  
regulierung@gs-efd.admin.ch

Basel, 26. Oktober 2016

**Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 2016  
Vernehmlassung zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes: Stellungnahme des  
Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2016 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Der Regierungsrat unterstützt die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes in ihrer Stossrichtung. Die Vorlage wägt zwischen den Interessen der Versicherungsbranche und den Interessen der Versicherungsnehmerinnen und –nehmer umsichtig ab. Er begrüsst die moderaten, gleichzeitig aber für die Versicherten sehr wichtigen Änderungen, die umgesetzt werden sollen, ohne die bewährten Strukturen des Gesetzes antasten zu müssen. Trotzdem möchte er es nicht versäumen, die nachfolgenden Anträge im Interesse der Konsumentenfreundlichkeit und mit Blick auf die sprachliche Konsistenz zu stellen.

## **2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen**

### **2.1 Artikel 2, Abs. 1 und 2**

Antrag:

Wir beantragen im Sinne der sprachlichen Konsistenz das Wort „Empfange“ jeweils durch das Wort „Empfang“ zu ersetzen.

Begründung:

Wie die Worte „Verträge“ durch „Vertrag“ und „Abschlüsse“ durch „Abschluss“ ersetzt werden, sollte die sprachliche Anpassung auch beim Begriff „Empfange“ vorgenommen werden.

## **2.2 Artikel 9, Abs. 4**

Antrag:

Wir beantragen folgende Formulierung: „Vorläufige Deckungszusagen können formlos vereinbart werden.“

Begründung:

Die Formulierung „sind schriftlich zu bestätigen“ ist zu eng. Mit den heutigen Kommunikationsmitteln werden Deckungszusagen auch per Mail bestätigt. Im Übrigen ist im Gesetz keine Pflicht zur (schriftlichen) Bestätigung zu statuieren, wodurch der Eindruck entstehen könnte, formlose vorläufige Deckungszusagen seien ungültig.

## **2.3 Artikel 20, Abs. 2**

Antrag:

Wir beantragen, den Absatz ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Mahnpflicht des Versicherungsunternehmens, welche in Abs. 1 statuiert ist, sollte in den wohl nicht mehr sehr häufigen Fällen der Abholung der Prämie beim Schuldner *nicht* wegfallen. Auch diese Schuldnerin oder dieser Schuldner bedarf des Schutzes durch eine schriftliche Warnung, schliesslich können die Säumnisfolgen infolge Verzuges weitreichend sein. Letztlich ist auch im Sinne der Beweisbarkeit der erfolgten Abmahnung diese Norm zu streichen. Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb zwar die Regelung betreffend die Holschuld in Art. 22 Abs. 2 mangels Aktualität gestrichen werden soll, die entsprechende Regelung in Art. 20 Abs. 2 jedoch nicht. Der zusätzliche Aufwand für die schriftliche Mahnung, welcher das Versicherungsunternehmen trifft, dürfte sich in der heutigen Zeit in Grenzen halten. Die Norm ist demnach ersatzlos zu streichen.

## **2.4 Artikel 20, Abs. 3**

Antrag:

Wir beantragen, das Wort „Ablaufe“ durch das Wort „Ablauf“ zu ersetzen.

Begründung:

Vgl. oben Punkt 2.1.

## **2.5 Artikel 35, Abs. 1**

Antrag:

Wir beantragen, den Wortlaut in dem Sinne revidieren, dass neue Versicherungsbedingungen nur zukünftig vereinbaren und nicht bereits in Kraft stehenden Policen zugrunde gelegt werden können. Auch ist keine Ausnahme für berufliche und gewerbliche Risiken mehr vorzusehen.

Begründung:

Nach dem Prinzip von Treu und Glauben ist es auch bei der Versicherung von beruflichen oder gewerblichen Risiken stossend, wenn die Versicherungsbedingungen während der Vertragsdauer vom Versicherungsunternehmen einseitig angepasst werden können.

## **2.6 Artikel 60a**

Antrag:

Wir beantragen, die Bestimmung zu streichen.

Begründung:

Das direkte Forderungsrecht gegen Versicherungsunternehmen bei nicht obligatorischen Haftpflichtversicherungen führt zu einer ungleichen Behandlung von Geschädigten und wird de facto

zu weiteren Versicherungsobligatorien im Bereich der gewerblichen und industriellen Betriebshaftpflichtversicherung führen. Zudem obliegt bei einer Verschuldungshaftung der oder dem geschädigten Dritten die volle Beweislast und dessen Nachweis, damit diese oder dieser das direkte Forderungsrecht geltend machen könnte. Somit bietet das direkte Forderungsrecht der oder dem Geschädigten kaum Vorteile. Im Weiteren ist zu beachten, dass namentlich bei Grossunternehmen die Haftpflichtversicherungen als Instrument des Bilanzschutzes als Selbstfinanzierungslösungen ausgestaltet sind und die tatsächlich auf ein Versicherungsunternehmen transferierten Risiken hohe Ereignis- und/oder Jahresselbstbehalte beinhalten.

Das vorgeschlagene direkte, pauschale Forderungsrecht bietet keine Gewähr zur Verbesserung der Situation der Geschädigten oder des Geschädigten, hingegen schränkt es die Bereitschaft der Haftpflichtigen oder des Haftpflichtigen für einen einvernehmlichen Vergleich ein.

Im Weiteren ist die Auskunftspflicht betreffend Haftpflichtversicherungsschutz eines Unternehmens abzulehnen. Mit der Mitteilung von internen Informationen über Versicherungspolicen – auch wenn nur auszugsweise – würden geschäftsrelevante, mitunter vertrauliche und sicherheitsrelevante Unternehmensdaten über den Kreis der oder des Geschädigten hinaus bekannt. Dies führt unter Umständen zur Verletzung des Datenschutzes zu Lasten der oder des Versicherten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne beim Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt, Herr Dr. Pascal Lachenmeier, [Pascal.Lachenmeier@bs.ch](mailto:Pascal.Lachenmeier@bs.ch), Tel. 061 267 46 93, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin